

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

23. Dezember 2008

Nummer 57

Inhalt	Seite
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	1517
Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn	1517
- Stadtbezirk Beuel, Niederholtorf	
Benennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1518
- Willi-Graf-Ring	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1518
- Käthe-Kollwitz-Straße	
Benennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1518
- Pastor-Königs-Weg	
Benennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg	1519
- Anton-Mai-Straße	
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 5. Dezember 2008	1520
Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn	1526
Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 24. Juni 2005 für das Umlegungsgebiet U 324	1531

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **20. Januar 2009**, werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

1 Motorrad
ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 12. Dezember 2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 17.11.2008 Az. 35.2.11-02-93/08 die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Niederholtorf zwischen der Straße Am Waldrand und NSG Wielesbach genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der da-

zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bonn, den 23. Dezember 2008

gez. Bärbel Dieckmann

Oberbürgermeisterin

Benennung einer Verkehrsfläche

Die Bezirksvertretung Beuel hat in ihrer Sitzung am 03.12.2008 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Ringstraße abzweigend von der Straße „Am Herrengarten“ erhält den Namen:

„Willi-Graf-Ring“.

Die Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 15.12.2008
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Käthe-Kollwitz-Straße“ im Stadtbezirk Beuel,
Ortsteil Beuel-Ost.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 59, Nr. 517 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 16.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Benennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der auf der Anlage 3 mit



gekennzeichnete Privatweg zwischen der Petrusstraße und der Dixstraße erhält den Namen:

„Pastor-Königs-Weg“.

Die Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 16.12.2008
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Benennung einer Verkehrsfläche

Die Bezirksvertretung Hardtberg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2008 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 4 mit



gekennzeichnete Stichstraße der Straße „An der Burg Medinghoven“ erhält den Namen:

„Anton-Mai-Straße“.

Die Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 18.12.2008
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 5. Dezember 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Bundesstadt Bonn ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458/SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern (§ 2 Abs. 1 RettG NRW).

Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern (§ 2 Abs. 2 RettG NRW).

§ 2

Gegenstand und Maßstab der Gebühr

- (1) Für die Einsätze im Rettungsdienst gemäß § 2 RettG NRW einschließlich deren Bereitstellung erhebt die Bundesstadt Bonn Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

- (2) Maßstab der Gebühr für einen Einsatz ist die Art der Versorgung (Notfallrettung, Notarztdienst, Krankentransport), die Zahl der Transportierten, die Dauer der Bereitstellung und der Wartezeiten, die Art und Dauer der Maßnahme oder die Art der erbrachten Leistungen. Zusätzlich werden bei Anfahrt mehrerer Ziele (z. B. mehrerer Krankenhäuser) während eines Einsatzes jede Fahrt zu einem Ziel berechnet; außerdem bei einem Einsatz außerhalb des Stadtgebietes die außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer als Zeitfaktor. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer der Bereitstellung. Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.
- (3) Für die Benutzungsgebühren im Rettungsdienst wird Vollkostendeckung angestrebt. Es werden daher die Kosten für Fehleinsätze gem. § 15 Abs. 1 RettG NRW berücksichtigt.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Patienten eine Begleitperson frei befördert. Soweit Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern o. ä. Personen einen Transport begleiten müssen, wird dafür keine Gebühr erhoben; das zusätzliche Abholen bzw. der Rücktransport dieser Personen wird jedoch berechnet.

§ 3 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Eine Bereitstellung ist nur möglich, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft des gesamten Rettungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes

- a) in Anspruch genommen hat,
- b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenanspruch und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Fernfahrten können von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennung der Krankenkasse bzw. des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bonn vom 07. Mai 1979 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 5. Dezember 2008

**Dieckmann
Oberbürgermeisterin**

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	228,56
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	57,14
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	57,14
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	114,28
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	114,28
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	228,56
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	57,14
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	3,81
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	286,12
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	143,06
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,77
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	79,58
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	19,90
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	19,90
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	39,79
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	79,58
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	19,90

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,33
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburten-transportinkubators von/zu einem Krankenhaus	57,14
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	74,60

Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 4. Dezember 2008 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

- (1) Die Tageskartenpreise für Freitags- und Sonntagskonzerte betragen:

Preisgruppe	I	II	III	IV	V
Tageskartenpreis	27,00 €	22,00 €	19,00 €	14,00 €	11,00 €

- (2) Für die Konzertreihen des Orchesters werden folgende einheitliche Tageskartenpreise festgelegt:
- a) Sonntag um 11 (+Deutscher Musikrat ohne Abo) 20,00 Euro
 - b) Konzerte des Educationprogramms (ausgenommen Schulkonzerte) 5,00 Euro
 - c) Konzerte im Beethovenhaus 25,00 Euro
 - d) Konzerte in der Redoute 20,00 Euro
 - e) Konzerte im Schumannhaus 12,00 Euro
 - f) Konzerte in der Villa Prieger 12,00 Euro
- (3) Für Sonderkonzerte gelten die Preise nach Absatz 2 – je nach Spielstätte – entsprechend, § 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für Personalkarten wird ein Entgelt von 3,00 € festgelegt. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Gebührenkarten gem. § 8 Abs. 4 können zu einem Preis ausgegeben werden, der 40 % des Durchschnittspreises der jeweiligen Veranstaltung beträgt. Der sich ergebende Preis wird auf volle EURO aufgerundet. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.
- (6) Schulkonzerte werden eintrittsfrei angeboten.

§ 3 Entgeltanpassungen

Bei besonders preisintensiven Sonderkonzerten bzw. Galen mit teuren Künstlerinnen / Künstlern ist die Orchesterleitung berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Tageskartenpreise um bis zu 30 % zu erhöhen.

§ 4 Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Orchester mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die in § 2 Abs. 1 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändert und von den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorgegebenen Preisen um bis zu 30 % nach oben und unten abgewichen werden. Die Ermäßigungen gem. § 7 dieser Entgeltordnung entfallen.

§ 5 Abonnements

- (1) Ermäßigung für Abonnements (für alle Konzerte einer Reihe nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Buchstaben a), c), d), e) und f)):
 - a) Eine Ermäßigung von 25% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
 - b) Eine Ermäßigung von 60% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, dessen Ausweis den Vermerk „B“ trägt.

- (2) Abo Variable (Wahlabonnement für 4 bzw. 6 Konzerte):
 - a) Eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
 - b) Eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, dessen Ausweis den Vermerk „B“ trägt.

- (3) FamilienCard:

Die FamilienCard gilt für einen Erwachsenen und bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren und hat den Preis einer nicht ermäßigten Tageskarte bzw. eines Vollzahlerabonnements, ausgenommen sind Konzerte des Educationprogramms.

§ 6 Sonstige Rabattierungen

- (1) Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 45 %, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 60 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis.
Die Orchesterleitung ist berechtigt, Galen, Gastspiele und Sonderkonzerte hiervon auszunehmen.
- (2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für ein Konzert eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Kinder, Schüler/innen, Studenten/-innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte und je eine Begleitperson von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.
- (2) Inhaber/innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Dienst-, Presse-, Personal- und Gebührenkarten

- (1) Dienstkarten erhalten Personen, die im dienstlichen Interesse oder aus Sicherheitsgründen zum Besuch von Veranstaltungen verpflichtet oder berechtigt sind. Sie werden unentgeltlich abgegeben und sind nicht übertragbar. Das Entscheidungsvermögen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Orchesterleitung.
- (2) Die Orchesterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Mitarbeiter/innen von Medien ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.
- (3) Die Orchesterleitung kann für Veranstaltungen des Orchesters an alle Beschäftigten des Orchesters einschließlich der freiberuflich Beschäftigten Personalkarten ausgeben, wenn für die jeweilige Veranstaltung eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist.
Je Produktion können max. zwei Karten an den/die Beschäftigten/-e abgegeben werden.
Die Karten sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind Begleitpersonen und unmittelbar Mitwirkende, die ihre Personalkarten weitergeben können.
Freiberuflich Beschäftigte können nur für die Produktion Karten erhalten, für die sie tätig sind. Die vorgenannten Regelungen gelten analog.

- (4) Lehrkräfte an Schulen, die als „Verbindungslehrer“ den Besuch ihrer Schüler/innen organisieren und Angehörige anderer Bühnen- bzw. Kulturorchester erhalten Gebührenkarten.
- (5) Personal- und Gebührenkarten dürfen nur ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenverkauf nicht eingeschränkt wird.

§ 9 Freikarten

Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen und zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird,

und zwar:

- Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
- Gästen auf Einladung des/der Oberbürgermeisters/-meisterin, des/der Kulturdezernenten/-dezernentin oder der Orchesterleitung,
- Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
- zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Orchesters,
- Inhabern von Gutscheinen für Neubürger/innen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

§ 10 Sonstige Entgelte

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf eine Vorverkaufsgebühr von 10 % erhoben.
Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
- (2) Bei einer durch den Besucher verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 3,00 € je Karte erhoben.
- (3) Für den Ersatz von verloren gegangenen Abonnementskarten wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 € je Karte erhoben.
- (4) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versendungsvorgang 3,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.

**§ 11
Fälligkeiten**

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

- - -

Bonn, den 5. Dezember 2008

**Dieckmann
Oberbürgermeisterin**

Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 24.6.2005 für das Umlegungsgebiet U 324

I.

Der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24.06.2005 die Einleitung der Umlegung U 324“ Geislar West“ (Liestr.) gemäß §§ 47 BauGB ff (Baugesetzbuch) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr.7925- 22, Blatt 1,2 und 3 (1. Entwurf) beschlossen.

Dieser Umlegungsbeschluss wurde am 13.07.2005 öffentlich bekannt gemacht.

II.

In analoger Anwendung des § 47 BauGB wird der Umlegungsbeschluss vom 24.6.2005 für das Umlegungsverfahren U 324 aufgehoben.

Damit entfällt für folgende Grundstücke und Grundstücksteile die Durchführung des Umlegungsverfahrens.

a.) Gemarkung Beuel, Flur 7, Flurstücke Nrn.:

602, 603, 604, 1948, 2012, 2013, 2014, 2015, 2021, 2297, 2315,2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2372, 2556, 2885, 2944, 2945, 2978,1064/593, 1344/592, 1345/594,1346/596,1349/601, 1356/615, 1423/523, 1432/530, 1448/589, 1461/609,1462/612, 1480/534, 1481/530, 1482/530, 1657/542, 1659/543, 1660/543, 1667/578, 1668/578, 1707/578, 589/1,589/2, 589/3.

b.) Gemarkung Beuel ,Flur 8, Flurstücks Nrn.:

157, 158, 185, 194, 198, 200,205, 206, 209, 213, 215, 216, 220, 221, 224, 228, 229, 233, 239,243, 245, 246,249, 250, 251, 252, 253, 254,255, 282, 283, 284, 287, 290, 789,790, 791,892,902,903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 915, 948,970, 1070, 1071, 1073, 1075, 1085, 1086,1087, 1096 tlw.,1097 tlw., 1099 tlw.,1114 tlw.,1117, 1118, 1119 tlw., 1122, 1145, 1148, 1149, 1151, 1152, 1169,1199, 1242, 1245, 1246, 1249, 1251, 1253, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1327, 1328, 1341, 188/2, 199/1, 199/2, 212/1, 212/2, 317/1 tlw., 319/1 tlw., 477/289,

480/244, 481/244, 482/231, 483/231, 505/187, 506/187, 518/286, 519/286, 535/204, 551/186, 555/217, 556/222, 557/222, 566/193, 567/193, 568/210, 575/218, 576/218, 591/292, 592/292, 617/211, 618/217, 630/260, 631/264, 632/225, 633/235, 634/237, 708/321 tlw., 711/322 tlw., 712/323 tlw., 715/324 tlw., 716/325 tlw., 720/327tlw., 723/327 tlw., 727/330 tlw., 728/331 tlw., 731/332 tlw., 737/223, 738/223.

c.) Gemarkung Beuel ,Flur 9, Flurstücks Nrn.:

569 tlw., 570, 571, 842 tlw., 843, 844, 845

d.) Gemarkung Beuel ,Flur 18, Flurstücks Nrn.:

2277,2278

Begründung:

Die gegen den I. Entwurf des Bebauungsplanes 7925- 22 vorgebrachten Anregungen und Bedenken erforderten eine grundlegende Überarbeitung des Bebauungsplankonzeptes und eine erneute Offenlage.

Da mit dem II. Entwurf inhaltlich und räumlich andere Betroffenheiten vorliegen, ist der Umlegungsbeschluss vom 24.6.2005 aufzuheben. Im Wege der Anhörung wurde die von der Aufhebung betroffenen Beteiligten informiert. Entsprechende Einwände wurden nicht vorgetragen.

Für den Bereich des II. Entwurfes soll ein neues Umlegungsverfahren eingeleitet werden.

Ihre Rechte:

Gegen den Aufhebungsbeschluss können Sie gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen. In elektronischer Form eingelegte Anträge ersetzen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der

elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.bonn.de/dialog einzusehen sind.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten

Bonn, den 15.12.2008

gez. Esch

gez. Prof.Dr. Söfker

gez. Härling

.....

Mitglied

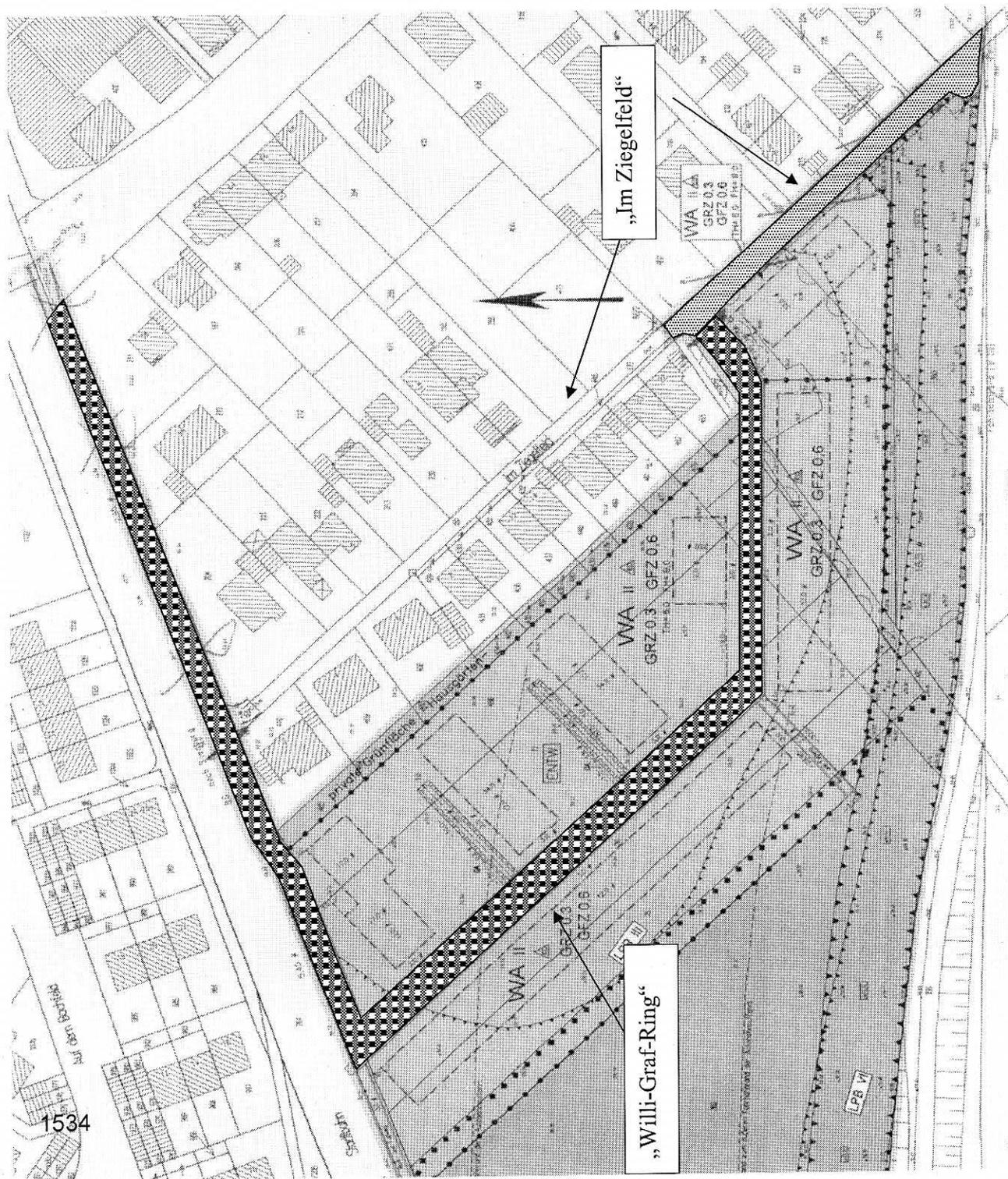
.....

Vorsitzender

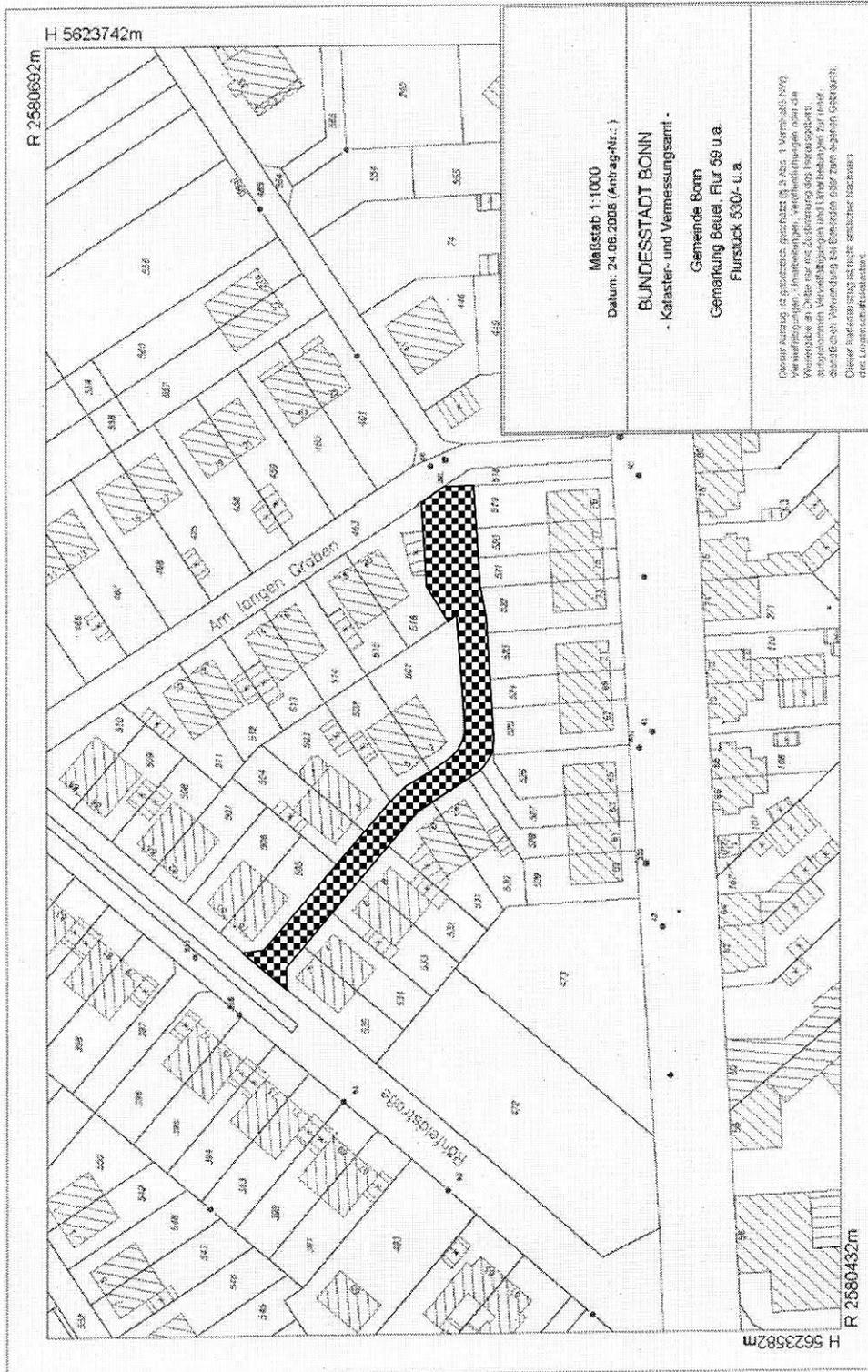
.....

Mitglied

1534



Widmung der Käthe-Kollwitz-Straße
Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost



Benennung einer Verkehrsfläche „Pastor-Königs-Weg“
 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf / Vilich - Rheindorf

